

gensrechtlichen Folgeansprüche rehabilitierter Zwangsausgesiedelter. So entstehen durch die Verpflichtung zur Rückzahlung einer erhaltenen Entschädigung Härten, da im Restitutionsfalle insbesondere beweglicher Sachen diese meist untergegangen sind und nicht zurückübertragen werden können (vgl. dazu § 2 Abs. 4 S. 3 VwRehaG).

### *1.2.3 Resümee*

Die Enquete-Kommission stellt fest, daß die im Bericht der Vorgängerkommission enthaltenen Handlungsempfehlungen in die Beratungen des Deutschen Bundestages eingeflossen sind und zum Teil auch in den Gesetzesnovellierungen Berücksichtigung gefunden haben. Die Beratungen des Deutschen Bundestages haben die unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen hinsichtlich des Zwecks materieller Rehabilitierungsleistungen für die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR deutlich werden lassen. Während von den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. die Auffassung vertreten wird, diese Leistungen sollten in erster Linie denjenigen zugute kommen, die durch noch nachwirkende Folgen der politischen Verfolgung heute in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sind, herrscht bei den Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung vor, im Vordergrund der Rehabilitierung müsse die Anerkennung des Schicksals politischer Verfolgung auch durch materielle Leistungen stehen. Nicht zuletzt aus diesen unterschiedlichen Ansätzen erklärt sich die Verschiedenheit der Gesetzentwürfe, die dem Deutschen Bundestag vorgelegen haben.

Die Enquete-Kommission stellt fest, daß dort, wo die Situation der Opfer dies erfordert und wo neue Erkenntnisse über etwaige Lücken in der Gesetzgebung vorliegen, sich der Gesetzgeber auch in der kommenden Wahlperiode diesen Fragen stellen muß. Angesichts der Finanzlage von Bund und Ländern wird auch zukünftig der Handlungsspielraum des Gesetzgebers begrenzt sein. Die Enquete-Kommission weiß, daß deshalb – auch im Interesse der Opfer – keine vergeblichen Hoffnungen auf eine erhebliche Verbesserung materieller Rehabilitierungsleistungen geweckt werden dürfen. Punktuelle Verbesserungen erscheinen jedoch denkbar. Das oberste Ziel der Rehabilitierungsgesetze, nämlich die Befriedigung der Erwartungen und Ansprüche der Opfer zu erreichen und ihre individuelle Würde wiederherzustellen, hängt jedoch immer vom individuell und unmittelbar erlebten Schicksal des einzelnen ab, das nie verallgemeinert werden kann und dem der Gesetzgeber trotz allen Bemühens niemals vollständig gerecht werden kann.

### *1.2.4 Handlungsempfehlungen*

- Die Enquete-Kommission empfiehlt Bund und Ländern, die Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur in moralischer, ideeller und materieller Hinsicht auch in der nächsten Wahlperiode immer wieder kritischen Prüfungen

zu unterwerfen und weiterhin nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Rehabilitierungsmöglichkeiten der verschiedenen Opfergruppen zu suchen.

- Für die Arbeit des Bundesgesetzgebers der 14. Wahlperiode erscheinen der Enquete-Kommission insbesondere die folgenden Hinweise wichtig:
- Im Rahmen freiwerdender Haushaltsmittel für soziale Leistungen sollten zukünftig insbesondere auch der „Stiftung für ehemalige Politische Häftlinge“ zusätzliche Mittel zufließen, um gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach § 18 HHG möglichst vielen Opfern Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für die erlittenen Nachteile zu gewähren.
- Aufgrund immer wieder vorgebrachter Schicksale von Opfern müssen die folgenden Punkte auch in der 14. Wahlperiode auf der Tagesordnung der politischen Diskussion verbleiben:
- Die Prüfung von Möglichkeiten einer verbesserten Einbeziehung der aus dem östlichen Reichsgebiet jenseits von Oder und Neiße (in den Grenzen von 1937) in die Sowjetunion verschleppten Zivilisten (Zivildeportierten) in die Leistungsgewährungen des Häftlingshilfegesetzes.
- Die deutliche Anhebung der im StrRehaG vorgesehenen Kapitalentschädigung für alle ehemaligen politischen Häftlinge der SBZ/DDR in Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, die von den Betroffenen als wesentlicher Mangel des StrRehaG bezeichnet wird.
- Die gesetzliche Regelung der Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an erheblich mitbetroffene nächste Angehörige sowie an Hinterbliebene von Hingerichteten und Maueropfern.
- Die dringlich gebotene Beseitigung von Vollzugsdefiziten bei der Erleichterung der ärztlichen Begutachtungsverfahren von Haftfolgeschäden, welche die Enquete-Kommission auch nach den Maßnahmen der Bundesregierung noch in nennenswertem Umfang sieht. Alle Beteiligten in Bund, Ländern und Gemeinden sind aufgerufen, Abhilfe zu schaffen.
- Die Verbesserung von gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von Entschädigungsleistungen für Zwangsausgesiedelte.
- Eine Verbesserung der Rentenberechnung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für dort noch nicht hinreichend berücksichtigte Gruppen unter Berücksichtigung der sich zum Teil erst in jüngster Zeit abzeichnenden Erfahrungen mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen (z. B. im Hinblick auf verfolgte Schüler, die altersbedingt Leistungen nach dem 2. Abschnitt BerRehaG nicht in Anspruch nehmen).

Darüber hinaus appelliert die Enquete-Kommission nachdrücklich an alle Zuständigen im Bund, in den Ländern, den Kreisen und den Gemeinden, die vom

Gesetzgeber 1997 beschlossene „Moralische Rehabilitierung“ (§ 1 a VwRehaG) endlich mit Leben zu erfüllen. Die Zivilcourage und die individuellen Schicksale der Opfer verlangen danach, daß Staat und Gesellschaft ihrer moralischen Bringschuld zur Wiederherstellung der persönlichen Würde der Opfer entschlossen nachkommen.

*Sondervotum der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Sachverständigen Burricher, Faulenbach, Gutzeit und Weber*

### *Handlungsempfehlungen*

Wie sich an den entsprechenden Zahlen ablesen läßt, hat sich insbesondere die strafrechtliche Rehabilitierung bewährt. Zur Akzeptanz dieser Regelung mögen auch die Entschädigungsleistungen des StrRehaG beigetragen haben. Dennoch blieben die genannten gravierendsten Lücken und Mängel gerade auch im StrRehaG nach wie vor bestehen, da die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. in der 13. Wahlperiode die Behebung dieser Lücken und Mängel gegen entsprechende Vorschläge der SPD-Fraktion blockierten. Der Umstand, daß die Koalition nun nach dem Abschluß der parlamentarischen Beratungen ihre politischen Positionen, insbesondere zur Kapitalentschädigung, verlassen hat und auf die Positionen der SPD eingeschwenkt ist, muß Irritationen bei den Opfern hervorrufen. Für sie wäre es besser gewesen, wenn die Koalition ihnen nicht zugemutet hätte, in besonderer Weise die Lasten der angespannten Haushaltslage zu tragen, während die Bundesregierung gleichzeitig keine Kosten gescheut hat, um mit mehrstelligen Milliardenbeträgen den finanziellen Ansprüchen der ehemaligen Alteigentümer jetzt ostdeutscher Immobilien entgegenzukommen. Hätte hingegen die Koalition ihre heutigen Positionen zur Kapitalentschädigung bereits innerhalb der parlamentarischen Beratungen der zu Ende gehenden Legislaturperiode eingenommen, wäre es möglich gewesen, überparteilich einen Konsens über die notwendige, angemessene und deutliche Besserstellung der Opfer der SED-Diktatur zu finden.

Die an den Rehabilitierungszahlen ablesbare geringe Akzeptanz sowohl des VwRehaG als auch des BerRehaG mag auch mit den geringen Leistungen dieser Gesetze zusammenhängen. Verbesserungen sind deshalb auch hier unumgänglich.

Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. müssen sich endlich von ihrer Vorstellung lösen, daß Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR eine Unterabteilung der Sozialhilfe darstellen. Notwendig zur Wiederherstellung von Recht und Würde des einzelnen ist vielmehr die Anerkennung eines zu Unrecht erlittenen individuellen Schicksals. Das ist auch eine Frage der Glaubwürdigkeit des demokratischen Rechtsstaats.

Im einzelnen werden folgende Verbesserungen vorgeschlagen: